

VERBUNG

Reise nach Santa Four

Der Westberliner Weinhändler Dr. Gottfried Fournes hat schon immer gern ungewöhnliche Reklame für seinen süßen, süditalienischen „Santa Four“ gemacht. Aus seinem neuesten Einfall aber — einer Reklamerreise nach Süditalien, auf die sich eine Kunden schon seit Monaten freuten — ist nichts geworden. Der Staatsanwalt hat sie verboten.

Im November vorigen Jahres stand Gottfried Fournes, 54jähriger, geborener Wiener, kurz vor der Auslieferung seiner hunderttausendsten Flasche „Santa Four“. Er kam auf den Gedanken, dem Käufer dieser Jubiläums-Flasche eine Reise nach Santa Four zu spendieren. Fournes versprach sich davon eine beachtliche Umsatzsteigerung.

Zwar existierte dieses Santa Four nur auf den Etiketten und nicht auf der Landkarte, aber dafür hätte eben nach Fournes Absicht irgendein anderes süditalienisches „Santa“ erhalten müssen. Neben der Reise waren noch hundert Trostpreise zu gewinnen.

Notar Herbert Schiller, an den Fournes sich wandte, sah rechtlich keine Schwierigkeiten. Er stieg in die Kellerei hinab, versteckte die Spendenscheine zwischen Kapsel und Korken der Flaschen und verteilte sie in einem Stapel von zehntausend anderen Flaschen, die in den nächsten Tagen zum Versand kommen sollten.

Am darauf folgenden Sonntag erschienen Zeitungsinserate, in denen die Preisverteilung wirkungsvoll angekündigt wurde. Große Plakate an den Schaufenstern der zehn Fournes-Filialen machten zusätzlichen Reklamewind. Alles war auf Großabsatz eingestellt.

Als aber Dr. Fournes am nächsten Nachmittag ins Geschäft kam, fand er seinen Bürochef in heller Aufregung. Am Vormittag hatte der Dezernent für unlauteren Wettbewerb aus dem Westberliner Polizeipräsidium angerufen und die Firma schonend auf eine Geldstrafe bis zu 100 000 D-Mark wegen der begonnenen „Veranstaltung einer unerlaubten Ausspielung“ vorbereitet.

Fournes war erschrocken. Nach Beratung mit seinem Rechtsanwalt schickte er seine Angestellten in der nächsten Nacht von Filiale zu Filiale, um die Plakate wieder von den Schaufenstern zu kratzen. Während seine Weißkittel mit Wasser-eimer und Bürste herumzogen, sah sich Fournes den Paragraphen 286 des Strafgesetzbuches an. Der besagt:

„Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafen bestraft. Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzuachten.“

Dabei fiel dem Weinhändler auf, daß seinem Preisausschreiben das wesentlichste Merkmal einer Lotterie fehlt: *der Einsatz*. Denn auch die eventuell glückbringenden Flaschen Santa Four mit den versteckten Gewinnzetteln sollten, wie alle anderen, zum Normalpreis von drei Mark verkauft werden.

Dr. Fournes fand seine Ansicht bestätigt durch den Rechtskommentar von Vagler (Leipziger Kommentar): „Liegt eine Gratsauspielung vor, so wird sie auch bei Öffentlichkeit der Veranstaltung nach Paragraph 286 des Strafgesetzbuches nicht betroffen.“

Sogar eine Reichsgerichts-Entscheidung war dieser Meinung: „Verlangt der Unter-

nehmer, der gleichzeitig Waren liefert, keine Mehrleistung, trägt er also alle Lasten der Lotterie (etwa in der Hoffnung auf Umsatzsteigerung oder zur Feier eines Jubiläums), so ist Paragraph 286 nicht anwendbar.“

Fournes fühlte sich danach im Recht, verspürte aber wenig Lust und Geld bis zum Bundesgericht — dem Nachfolger des Reichsgerichts — zu gehen. Die inzwischen präsentierte Vorladung zur Kriminalpolizei allerdings hätte er sich gerne vom Halse geschafft. Zu diesem Zweck ließ er sich bei Westberlins Polizeipräsident Dr. Stumm melden.



Geldstrafe bis zu 100.000 Mark
Weinhändler Fournes

Stumm kommentierte den Fall als „kleinen Fisch“ und schickte Fournes zum Verwaltungsdirektor Sangmeister. Auch Sangmeister wollte keine Staatsaktion einleiten und versprach, die Angelegenheit zu erledigen. Schon am nächsten Tage ließ er den Weinhändler jedoch anrufen und ihm sagen, daß sich die Vorladung zur Kripo nun leider doch nicht vermeiden lasse.

Kurz darauf meldete sich dann der Staatsanwalt. Er schrieb Dr. Fournes einen Brief, in dem er den seit Kriegsende in Mode gekommenen Ablaßhandel der Justiz (siehe SPIEGEL Nr. 31/52) vorschlug. Als Zeichen „aufrichtiger Reue“ verlangte er 200 DM. Fournes aber veröffentlichte den Brief des Staatsanwalts in einem neuen Inserat. Reue zu zeigen, kann er sich nicht entschließen.

Die Reise nach Santa Four aber mußte ausfallen, obwohl dem Dr. Gottfried Fournes noch immer nicht vor Gericht die Gesetzeswidrigkeit seines Preisausschreibens nachgewiesen worden ist. Erst bei der Kripo erfuhr Weinhändler Fournes, wer sich so sehr über seinen Massenumsatz und die Reklamerreise nach Italien aufregt: „Die Konkurrenz dringt auf eine Verfolgung des Falles.“